

Bericht aus der LakiMAV

**Neues aus dem Arbeitsrecht
von Reinhard Haas**

**Laki
MAV**

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Neue VGP für Diakoninnen und Diakone

- **Mit Geltung zum 1.7.16 sind die neuen VGP 3 bis 7 in Kraft getreten**
- **Neu: VGP 7 - Diakone/Diakoninnen in Sonderdiensten**
- **VGP 3 bis 6 neu nummeriert**
- **Die VGP 3 bis 7 sind „durchlässig“, die Zeiten gegenseitig anerkannt**
- **Die VGP 3 bis 7 sind im Quervergleich auch gleichwertig**

- **Diakone/Diakoninnen, die am 30. Juni 2016 in den VGP 12 eingruppiert sind, werden am 1. Juli 2016 der für sie zutreffenden Entgeltgruppe des VGP 3 zugeordnet**

**Laki
MAV**

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

- **Diakone/Diakoninnen in der Tätigkeit als Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen**
- **Regeleingruppierung = EG 10**
- **EG 9 nur für Fälle ohne abgeschlossene Regelausbildung:**
 - Anerkennungsjahr
 - Aufbauausbildung bis zum Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und Berufung in das Diakonen-/Diakoninnenamt
 - In der Zeit bis zum zweiten Bachelor und der Berufung ins Diakonen-/Diakoninnenamt

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

- **Heraushebung in EG 11:**
 - a) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen übertragen ist.
 - b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung.
 - c) Beschäftigte wie zu 2., denen die Funktion als Fachkraft im Bereich Kindeswohlgefährdung gem. SGB VIII übertragen ist.
 - d) Beschäftigte wie zu 2. mit Zuständigkeit in mindestens zwei selbstständigen Arbeitsbereichen (jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs).

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

- **Ein selbstständiger Arbeitsbereich kann z. B. sein:**

- Einsatzbereich außerhalb der Institution Kirche, z. B. bei einem Landkreis, einer Kommune, einer diakonischen Einrichtung oder in der Schule
- Flüchtlings-/Asylarbeit
- Schulungs-/Bildungsarbeit
- Waldheim/Freizeiten
- Beratungstätigkeit im Bereich Bezirks-/Kreisdiakonie
- alleinige Verantwortlichkeit für die Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde
- Jungschararbeit
- Arbeit mit Jugendlichen

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

- Arbeit mit jungen Erwachsenen
- Arbeit mit Familien
- Notfallseelsorge
- Arbeit mit Senioren
- Seelsorge in Einrichtungen, z. B. in Altenheimen und Krankenhäusern.
- Als ein selbstständiger Arbeitsbereich gilt auch die Erteilung von Religionsunterricht unabhängig vom Stundendeputat.

- **e) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 3 a) bis 3 d) durch die besondere Schwierigkeit aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.**

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

- **Heraushebung in EG 12**
 - 4. a) Beschäftigte wie zu 2. als leitende oder geschäftsführende Gemeindediakone/ Gemeindediakoninnen mit mehr als fünf inhaltlich arbeitenden Beschäftigten (andere Diakone/ Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
 - b) Beschäftigte wie zu 2. als Leiter/Leiterinnen eines Mehrgenerationenhauses, eines Familienzentrums oder einer vergleichbaren Einrichtung bei Zuständigkeit (Fachaufsicht) für mindestens fünf inhaltlich arbeitende Beschäftigte (andere Diakone/Diakoninnen oder Beschäftigte mit vergleichbarem Hochschulabschluss).
 - c) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 4 a) bzw. 4 b) durch das Maß an Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

VGP 3

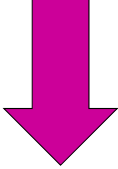
- **Heraushebung in EG 13**
 - 5. a) Beschäftigte wie zu 2. in der Tätigkeit als Beauftragte für Gemeindediakone/ Gemeindediakoninnen.
 - b) Beschäftigte wie zu 2. mit sonstiger Tätigkeit, die sich entsprechend Fallgruppe 5 a) durch das Maß an Verantwortung und die besondere Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

- **Wer am 30.6.16 im VGP 12 eingruppiert war,**



- **wird am 1.7.16 der EG zugeordnet, die sich aus dem neuen VGP 3 ergibt.**

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

- **Ist die neue EG höher als die alte EG:**
 - Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 KAO

(d.h. mindestens das bisherige Tabellenentgelt, mindestens jedoch Stufe 2, mindestens 92,22 Euro mehr - Garantiebtrag)

 - Ab 1.7.16 gilt Anlage A (Tabelle VKA – Stufe 6)
 - Möglicher Strukturausgleich wird abgeschmolzen
 - Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile (Bsp: Kinderzulage)

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

Tabelle TVöD VKA
gültig ab 1. März 2016
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

- **Ist die neue EG gleich wie die alte EG:**

- EG und Stufe bleibt unverändert
- Ab 1.7.16 gilt Anlage A (Tabelle VKA – Stufe 6)

Die Frage, wann die Stufe 6 erreicht wird entscheidet sich an der Stufe zum 1.10.2008, ab hier wird regulär weitergerechnet.

Bei Überleitungen am 1.10.2006 in eine individuelle Endstufe wird dieses Datum herangezogen.

- Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile (Bsp: Kinderzulage)

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

- **Ist die neue EG niedriger wie die alte EG:**
 - Es bleibt alles wie es war – Besitzstand bezüglich aller bisherigen Entgeltbestandteile
 - Auch die Zuordnung zur Anlage A (Bund oder VKA) bleibt unverändert
 - Weitere Stufenaufstiege werden vollzogen, als ob es keine Überleitung gegeben hätte (Achtung, Stufe 6 gibt es nur in Anlage A VKA, nicht Bund – siehe Gehaltsabrechnung)

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Überleitung in den VGP 3

- **Für alle gilt weiter:**
 - Es gibt keine Restantenregelung (Bewährungsaufstiege) mehr
 - Wer bereits vor dem 30.6.16 beschäftigt war muss nicht ins Amt berufen sein um mehr wie EG 9 zu erhalten

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Bewertung des neuen VGP

- **Für Berufseinsteiger ein höheres Einstiegsniveau erreicht**
- **Anpassung an aktuelle Gegebenheiten / Herausforderungen**
- **Klare Quervergleichbarkeit unter den Berufsgruppen im Diakonot**
- **Niemand wird durch Überleitung schlechter gestellt**



Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG

Weitere Themen

- **Langzeitkonten – die unendliche Geschichte**

Laki
MAV

LANDESKIRCHLICHE MITARBEITERVERTRETUNG WÜRTTEMBERG